

Zeitschrift: Diskussion : Magazin für aktuelle Gewerkschaftspolitik
Herausgeber: Diskussion
Band: - (1994)
Heft: 22: Neue Zeiten für Vertragspolitik

Artikel: Botschaft zur Revision des AVIG : "Der Arbeitslose muss grundsätzlich jede Arbeit unverzüglich annehmen!"
Autor: Wille, Beate
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-584177>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«DER ARBEITSLOSE MUSS GRUNDSÄTZLICH JEDE ARBEIT UNVERZÜGLICH ANNEHMEN!»

Ende Juni 1993 ging der von allen Seiten stark umstrittene Entwurf der AVIG-Revision in die Vernehmlassung – DiSKUSSION berichtete darüber im Heft 21. Nun liegt seit Anfang Dezember 1993 die Botschaft des Bundesrates vor. Sie folgt in weiten Teilen dem Entwurf, wurde aber in einigen wesentlichen Punkten einseitig zulasten der Arbeitslosen massiv verschärft. Die bösen Vorahnungen in bezug auf die Abstimmung vom 26.9.1993 über das Referendum zum Dringlichen Bundesbeschluss AIV, der neben einer Verlängerung des Taggeldbezugs eine Kürzung der Taggelder für bestimmte Arbeitslose enthielt, haben sich vollauf bestätigt.

VON BEATE WILLE

In DiSKUSSION 21 habe ich bereits ausführlich über die einzelnen Punkte des Entwurfs AVIG-Revision berichtet und eine Gewichtung vorgenommen. Hier möchte ich deshalb nur auf Änderungen gegenüber dem Entwurf AVIG-Revision eingehen. Der Übersichtlichkeit halber halte ich mich bezüglich Reihenfolge und Nummerierung an die Gliederung im früheren Artikel.*

Die wichtigsten Leistungsverbesserungen

1. Anspruch auf Leistungen der AIV aufgrund der Erziehung eigener Kinder: Die Botschaft enthält die grosszügigere Variante, d.h. die Zeit der Erziehung wird als Beitragszeit angerechnet, wodurch sich eine längere Dauer des Taggeldbezugs ergibt.

2. Ausbildungszuschüsse: keine Änderungen.

Weitere Verbesserungen

3. Wegfall der Wartezeit für den Taggeldbezug im Krankheitsfall: keine Änderungen.

4. Die Kontrollperiode soll nicht im Gesetz, sondern in der Verordnung des Bundesrates festgelegt werden. Diese Änderung scheint mir vernünftig, sofern die Verordnung auch tatsächlich auf die Bedürfnisse der Arbeitslosen eingeht.

5. Beiträge an das BVG auf Taggeldern der AIV: keine Änderungen.

6. Beiträge an Beschäftigungsprogramme: keine Änderungen.

7. Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit von Arbeitslosen: Von den Massnahmen sollen nur diejenigen profitieren dürfen, die ohne eigenes Verschulden arbeitslos geworden sind.

Änderungen mit sowohl positiven als auch negativen Seiten...

8. Zahlung der BVG-Arbeitgeberbeiträge durch die AIV für ältere (ab 55) ArbeitnehmerInnen: ersatzlos gestrichen.

9. Ersatz der Stempelkontrolle durch zwei monatliche Vermittlungsgespräche: In der Botschaft steht statt dessen wörtlich: «Die Ausgleichsstelle kann die kantonale Amtsstelle ganz oder teilweise von der Durchführung der

*An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass bei der Endredaktion des letzten Heftes meine Zwischentitel etwas durcheinandergeraten waren. Vor Punkt 1 hätte es heissen müssen: «Die wichtigsten Leistungsverbesserungen», und vor Punkt 3: «Weitere Verbesserungen».

Stempelkontrolle entbinden, wenn geeignete Strukturen für eine effiziente Vermittlung ohne Stempelkontrolle vorhanden sind». Was heisst wohl «geeignete Strukturen», sind da private Stellenvermittlungsbüros mitgemeint?

10. Befreiung von der Kontrollpflicht für Arbeitslose, die eine freiwillige (d.h. unbezahlte) Tätigkeit ausüben: Es sind nur noch Tätigkeiten im Rahmen von Projekten für Arbeitslose vorgesehen, nicht mehr irgendwelche soziale Tätigkeiten, wodurch angestellte Sozialtätige konkurrenziert würden.

11. Die Umzugsentschädigung wurde gestrichen. Statt dessen wurde...

... und die immer dickeren Hunde

11. (Fortsetzung) ... der täglich zumutbare Arbeitsweg auf vier Stunden (bisher 2, je eine hin und zurück) heraufgesetzt. Als ob sich mit zunehmender Entfernung die Anzahl offener Stellen vergrössern würde! Diese Massnahme dient einzig der Schikaniierung und Verunsicherung der Arbeitslosen.

12. Die Kann-Vorschrift, dass der Bundesrat die Höchstzahl der Taggelder von regulär 250 auf 400 heraufsetzen «kann», wurde beibehalten und auf bürgerlichen Wunsch mit dem Zusatz der zeitlichen Begrenzung versehen. Wir sollten uns ein Beispiel an den Bürgerlichen nehmen und eine untere Grenze verlangen, an der die Höchstzahl der Taggelder heraufgesetzt werden muss, z.B. bei einer Arbeitslosigkeit von drei Prozent.

13. Höhe der Taggelder: Variante b) wurde gewählt, d.h. 70 Prozent für einen Teil der Arbeitslosen wie im dBB.

14. Zumutbarkeit einer Arbeitsstelle: Hier scheint der Bundesrat von allen guten Geistern verlassen. Unter 11. habe ich schon die Verlängerung des zumutbaren Arbeitswegs erwähnt. In der Botschaft heisst es nun lapidar: «Der Arbeitslose (bezieht sich wohl auch auf Frauen) muss zur Schadensminderung grundsätzlich jede Arbeit unverzüglich annehmen». Eine untere Lohngrenze, im bisherigen Gesetz in der Höhe des zuletzt ausbezahlten Taggelds – ist nicht mehr vorgesehen. Eine teilweise Kompensation der Lohneinbusse durch die AIV soll es ebenfalls nicht mehr geben (sofern es sich um eine Vollzeitbeschäftigung handelt; Kompensationen sind nur

noch bei Teilzeitbeschäftigungen vorgesehen, und dort auf 12 Monate begrenzt). Unbestritten unzumutbar scheint eine Arbeit nur zu sein, wenn sie «in einem Betrieb auszuführen ist, in dem wegen einer kollektiven Arbeitsstreitigkeit nicht normal gearbeitet wird» oder «eine ständige Abrufsbereitschaft des Arbeitnehmers über den Umfang der garantierten Beschäftigung hinaus erfordert». Anlass zu Interpretationen bieten die Bestimmungen, dass eine Arbeit nicht zumutbar ist, die den «berufs- und ortsüblichen, insbesondere den gesamt- oder normalarbeitsvertraglichen Bedingungen nicht entspricht» (in einer Zeit, wo die GAVs ausgehöhlt werden, eine wackelige Bestimmung) oder die «dem Alter, den persönlichen Verhältnissen oder dem Gesundheitszustand des Arbeitslosen nicht angemessen ist». Wer wird sich schon getrauen, eine zugemutete Arbeit auszuschlagen, wenn, siehe unten, drakonische Strafen drohen. Mit diesen Zumutbarkeitsregelungen öffnet der Bundesrat der Verblüdung der Sitten auf dem Arbeitsmarkt Tür und Tor!

15. Die Erhöhung der Einstelltage von bisher maximal 40 auf neu 60 soll definitiv eingeführt werden. Gemäss Botschaft soll der Bundesrat sogar aufgefordert werden, für die einzelnen «Vergehen» Mindest«strafen» festzusetzen.

16. Die Wartezeiten für von der Beitragszeit befreite Personen, d.h. für Personen, die wegen eines Studiums, Gefängnis- oder Spitalaufenthalts u.ä. keiner Erwerbsarbeit nachgehen konnten, sollen definitiv bis auf maximal 60 Tage erhöht werden. Es trifft vor allem – von Studierenden teilweise abgesehen –, die Ärmsten unserer Gesellschaft.

Zusatz: Die Botschaft enthält nun einen Artikel 110a, dessen erster Absatz so lautet: «Nach Rücksprache mit der Aufsichtskommission kann die Ausgleichsstelle zeitlich befristete, vom Gesetz abweichende Pilotversuche zulassen, sofern sie dazu dienen, Erfahrungen mit neuen arbeitsmarktlischen Massnahmen zu gewinnen.» Was das wohl heissen kann? Mir schwant Böses! Meine Bedenken werden nicht ausgeräumt durch die Bestimmung «Die gesetzlichen Ansprüche der Leistungsempfänger dürfen durch Pilotversuche nicht beeinträchtigt werden» und eine ganze Reihe von Artikeln, die von derartigen Pilotversuchen ausgenommen sein sollen. Neben den geahnten und ungeahnten Folgen, die diese Pilotversuche

in der Praxis haben können, scheint mir eine solche Bestimmung verfassungsrechtlich unzulässig. Das Bundesparlament soll seiner eigenen Entmachtung zustimmen und die Kompetenz der Verwaltung abtreten. Auch schon mal was von Gewaltentrennung gehört?

Finanzierung der AIV

17. Neu sollen auf Löhnen bis gegen Fr. 250 000.– Beiträge an die AIV entrichtet werden. Problematisch finde ich – wie schon im letzten Heft geschrieben – dass Löhne nur bis zur alten Höchstgrenze von gegen Fr. 100 000.– versichert sind. Einerseits wegen des Lohnendrucks, aber auch wegen der Solidarität unter den Beschäftigten. Der VSA (Verband Schweizerischer Angestelltenverbände) ist mit einer gewissen Berechtigung gegen diese Bestimmung angerannt. Solche Bestimmungen leisten der Neigung zur Privatisierung der AIV Vorschub.

18. Der Beitragssatz an die AIV von gegenwärtig 2 Lohnprozenten soll beibehalten und wie vorgesehen vom Bundesrat bei Bedarf auf 3 Prozent heraufgesetzt werden können. Einer weiteren Erhöhung widersetzen sich sowohl Bürgerliche als auch Linke mit der Begründung, eine höhere Belastung der Löhne sei der Wirtschaft nicht zumutbar resp. vergrössere eher noch die Arbeitslosigkeit. Von linker und grüner Seite wurde eine Finanzierung der AIV gefordert, die nicht auf Lohnprozenten basiert. Ich halte vor allem eine sichere Finanzierung der AIV für notwendig, um nicht einem kalten Abbau der Leistungen der AIV Vorschub zu leisten. In Frankreich und Deutschland z.B. liegen die Beiträge zwischen 6 und 7 Lohnprozenten; mit einem Beitragssatz von 4 Prozent wäre die Schweizer Wirtschaft noch lange konkurrenzfähig. Wenn und solange eine Abschöpfung der Börsengewinne zugunsten der AIV politisch nicht durchsetzbar und eine andere sichere Finanzquelle nicht erschlossen ist, bin ich der Meinung, dass wir einer Erhöhung der Beiträge an die AIV von vier und mehr Prozent zustimmen müssten, denn jede weitere Verschlechterung der Situation der Arbeitslosen zieht unweigerlich eine Verschlechterung der Situation der Beschäftigten nach sich. Bei leeren Kassen ist zwar eine Beteiligung von Bund und Kantonen vorgesehen, aber mit leeren Kassen lässt sich eben auch gut politisieren.